



Amtsblatt

für die Gemeinde Neuenkirchen

Herausgeber: Gemeinde Neuenkirchen, Hauptstr. 1 – 3, 29643 Neuenkirchen

Tel.: +49 5195 940-0, E-Mail: rathaus@dasneuenkirchen.de

Internet: www.dasneuenkirchen.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Nr. 01/2022

Neuenkirchen, den 23. Dezember 2022

Inhalt:

Seite

- | | |
|---|----|
| • Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen | 01 |
| • Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Neuenkirchen (Friedhofssatzung) | 03 |
| • Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Friedhofsgebühren | 33 |
| • 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen für die integrative Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ und Kindertagesstätte „Pustebume“, Neuenkirchen, Kindergarten „Löwenzahn“, Tewel und Waldkindergärten | 36 |
| • Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) | 45 |
| • Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuenkirchen | 51 |

Satzung

zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen, in seiner Sitzung am 08.12.2022, folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

§ 4 erhält einen weiteren Abs. 6 mit folgender Fassung:

- (1) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch den Haushaltsplan festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neuenkirchen werden in dem, im Internet unter der Adresse www.dasneuenkirchen.de/Bekanntmachungen_bereitgestellten elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Kommune verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden im Internet unter www.dasneuenkirchen.de veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften keine anderweitigen Regelungen vorgeschrieben sind.
- (3) In den Aushangkästen der Ortschaften soll in geeigneter Weise auf wichtige Veröffentlichungen hingewiesen werden.
- (4) Soweit gesetzlich eine Verkündung oder Bekanntmachung im Internet nicht ausreichend ist, erfolgt diese in der Böhme-Zeitung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neuenkirchen, den 08. Dezember 2022

GEMEINDE NEUENKIRCHEN
DER BÜRGERMEISTER
gez. Carlos Brunkhorst

Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Neuenkirchen (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S.588), und der §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) - hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am **08.12.2022** folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Friedhofssatzung gilt für folgende von der Gemeinde Neuenkirchen betriebenen Friedhöfe:

**Friedhof Grauen
Friedhof Schwalingen
Friedhof Tewel**

2. Die Verwaltung der Friedhöfe und das Bestattungswesen obliegen der Gemeinde Neuenkirchen.
3. Diese Satzung gilt nicht für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde in der Ortschaft Neuenkirchen.

§ 2

Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Gemeinde Neuenkirchen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Neuenkirchen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte hatten. Sie dienen auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetz.
2. Die Bestattung anderer Personen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Neuenkirchen
3. Die Friedhöfe und ihre Trauerhallen mit ihren Einrichtungen stehen ohne Ansehen des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses für jede Bestattung für die nach Abs. 1 Berechtigten zur Verfügung.

§ 3

Bestattungsbezirk

1. Die Gemeinde Neuenkirchen bildet einen Bestattungsbezirk. Die Bestattung der Toten aus den Ortschaften Grauen, Schwalingen und Tewel sollen grundsätzlich auf den für diese Ortschaften eingerichteten Friedhöfen vorgenommen werden. Andere Personen dürfen auf diesen Friedhöfen nur ausnahmsweise und mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Neuenkirchen beigesetzt werden.
2. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist mit Zustimmung der Gemeinde Neuenkirchen möglich, wenn dies begründet wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

1. Jeder Friedhof und Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
2. Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs.1 Satz 1 ist öffentlich bekanntzumachen. Jeder der jeweiligen Verfügungsberechtigten erhält einen schriftlichen Bescheid.
3. Im Falle der Entwidmung sind die in Grabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, auf Kosten der Gemeinde Neuenkirchen, in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Abs. 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll den Nutzungsberechtigten oder Verfügungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
4. Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in den Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Verfügungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
5. Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Neuenkirchen kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung von Erwachsenen betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Fahrzeuge, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel, ebenfalls sind zugelassene Dienstleistungsbringer ausgenommen
 - sich mit und ohne Gerät sportlich zu betätigen
 - der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen
 - ohne Erlaubnis der Gemeinde Neuenkirchen gewerbsmäßig zu fotografieren
 - Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind
 - Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
 - zu rauchen, zu lärmern, zu spielen, sowie zu lagern
 - abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben
 - Hunde unangeleint mitzubringen
4. Die Gemeinde Neuenkirchen kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofes und der geltenden Ordnung vereinbar sind. Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Neuenkirchen.

§ 7 Dienstleistungen

1. Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
3. Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

4. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
5. Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles durch den Standesbeamten bzw. nach Vorliegen der ordnungsbehördlichen Bestattungserlaubnis bei der Gemeinde Neuenkirchen anzumelden. Die erforderlichen Unterlagen sind bei der Anmeldung vorzulegen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen Ort und Zeit der Bestattung fest. In vielen Fällen wird dieses durch den Bestatter organisiert.
3. Leichen sollen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes beigesetzt werden. Leichen, die nicht binnen acht Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
4. Die Hinterbliebenen bestimmen, soweit nicht eine rechtsgültige letztwillige Anordnung des Verstorbenen vorliegt,
 - die Art der Trauerfeier,
 - die Ausstattung und Ausschmückung der Trauerhalle und
 - den Leiter der Trauerfeier.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

1. Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn bei der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
2. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

3. Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
4. Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
5. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 10 Ausheben der Gräber

1. Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen annähernd folgende Größe haben:

a.) Särge von Kindern:	Länge: 1,40 m	Breite: 0,60 m
b.) Särge von Erwachsenen:	Länge: 2,40 m	Breite: 1,50 m
c.) für Urnen:	Länge: 0,90 m	Breite: 0,90 m
2. Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
3. Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben oder verfüllt werden, die dafür von der Gemeinde Neuenkirchen bestimmt oder zugelassen sind.
4. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
5. Bei Tiefenbestattungen von Urnen am Baum liegt die Grabsohle bei 1,10 m.
6. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeit

1. Die Ruhefrist für **Leichen** beträgt auf allen kommunalen Friedhöfen **30 Jahre**.
2. Die Ruhefrist für **Aschen** beträgt auf allen kommunalen Friedhöfen **25 Jahre**.
3. Die Frist beginnt am Tag der Beisetzung.

§ 12 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sowie vor Ablauf der Ruhezeit einer Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Nutzungsberechtigte oder der Verfügungsberechtigte.
5. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Es bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung, Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

1. Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde Neuenkirchen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a.) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten
 - b.) Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten
 - c.) Rasengrabstätten / Urnenrasengrabstätten
 - d.) Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen (Sarg + Urne)
 - e.) Baumbestattungen
 - f.) Heidebeetbestattungen
3. **Die Bestattungsformen d.) – f.) sind auf den gemeindlichen Friedhöfen Grauen, Tewel und Schwalingen einzeln geregelt. Die Regelung ist der Anlage der Satzung zu entnehmen. Sie sind fester Bestandteil dieser Satzung.**
4. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmter Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13a

Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbeisetzungen, die der Reihe

nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

- a) Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre
- b) Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt 25 Jahre

2. Rechte an Reihengrabstätten können auf Antrag für eine weitere Ruhezeit je nach Bestattungsart von 25 bzw. 30 Jahren verlängert werden. Als Nutzungsberechtigter gilt der Antragsteller.
3. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, können beide Leichen in einem Sarg oder einer Urne beigesetzt werden.
4. Das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeiten wird vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 13 b

Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die mit ein oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre.
2. Das Nutzungsrecht entsteht mit dem Tag der Bestattung.

Über das Nutzungsrecht wird eine Verleihungsurkunde ausgehändigt.
3. Die Lage der Wahlgrabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Wünsche der Verfügungsberechtigten werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
4. **Für Wahlgrabstätten gilt für Sarg- und Urnenbestattung die Ruhefrist von 30 Jahren. Der § 11 entfällt bei der Festsetzung von Ruhezeiten der Wahlgrabstätten.**
5. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der Friedhofsgebührenordnung.
6. In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegattin, Ehegatte
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

7. Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen außer Lebenspartner(in) bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
8. Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
9. Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 6 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.
10. Auf Antrag können Wahlgrabstätten nach Ablauf der Ruhefrist weiterhin gepflegt werden, ohne die Grabstätte neu zu erwerben. Voraussetzung hierfür ist
 - die Bestattungsfläche lässt dieses auf dem Friedhof zu
 - bei Versterben, die Pflege weiterhin sicher zu stellen

Sollte die Pflege nicht gegeben sein, so besteht kein Anrecht mehr auf Weiterführung der Wahlgrabstätte.

§ 13 c

Rasengrabstätten und Urnenrasengrabstätten

1. Rasengrabstätten und Urnenrasengrabstätten werden als Einzel – oder Doppelgrabstelle mit zwei Grabstellen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.
2. Das Nutzungsrecht an Einzelgrabstätten kann, soweit es der Friedhofsplatz hergibt, auf Antrag um **5 Jahre** verlängert werden. Die Gebühr ist der Gebührenordnung zu entnehmen.
3. Bei Partnergrabstätten ist das Nutzungsrecht im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die Ruhezeit für die gesamte Grabstätte zu verlängern.

Eine zusätzliche Bestattung auf einer bereits belegten Grabstelle ist ebenfalls ausgeschlossen.
4. Rasengrabstätten und Urnenrasengrabstätten werden nach der Bestattung durch den Friedhofsträger mit Rasen eingesät und nicht eingefasst.

Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlage besteht nicht.

5. Die Rasengrabstätten und Urnenrasengrabstätten sind mit einer liegenden Grabplatte aus Naturstein zu versehen. Die Beschaffenheit und Dimensionierung der Rasenplatte ist so zu wählen, dass sie der Beanspruchung durch Mähfahrzeuge standhält.

Die Größe der **Rasengrabplatte** je Raseneinzelgrabstätte bzw. Urnenrasen-Einzelgrabstätte beträgt (Länge x Breite) **40 cm x 30 cm**.

Die Inschrift enthält jeweils den Namen und Vornamen sowie die Geburts- und Sterbedaten. Diese wird bündig mit dem Rasen eingesetzt. Auf die Grabplatte kann **nicht** verzichtet werden.

Sie ist durch die Nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen und innerhalb von 3 Monaten auf der Grabstätte anzubringen.

Sollte die Grabplatte nach dieser Frist nicht liegen, hat die Friedhofsverwaltung das Recht eine Grabplatte auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu bestellen.

Das Vorhaben ist anzeige- und gebührenpflichtig.

6. Das Nutzungsrecht an Rasengrabstätten und Urnenrasengrabstätten umfasst das Abräumen der Kränze und des Grabhügels, die Herstellung und dauerhafte Unterhaltung der Grabanlage sowie die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als unter Absatz 5 beschriebenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.

Die Pflegegebühr für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte wird mit dem Erwerb beglichen

7. Blumenablage, Gestecke und der Gleichen sind auf den Rasen- und Urnenrasengräbern in dem Zeitraum vom **01.04. – 30.10. nicht gestattet**.

Ausgenommen hiervon ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 8 Wochen auf der Grabfläche verbleiben. Gestecke, Pflanzschalen o.ä. können an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.

8. Beim Betreten der Rasengrabfelder werden die Friedhofsbenutzer dazu angehalten, das Betreten der Nachbargrabstätten zu vermeiden. Trotz regelmäßiger Kontrollen besteht auf den Rasengrabfeldern die Gefahr des Absackens von Gräbern.

§ 14 Rückgabe von Wahlgrabstätten

1. Das Nutzungsrecht an **unbelegten** Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden.
2. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
3. **Die Regelungen der Rückgabe von Wahlgrabstätten der gemeindlichen Friedhöfe Grauen, Tewel und Schwalingen ist unterschiedlich geregelt, die Vorgaben sind der Anlage der Satzung zu entnehmen.**

Die Anlage ist fester Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Bestattungsverzeichnis

1. Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Auf den Rasengrabstätten ohne Pflanzstreifen dürfen aufgrund der notwendigen Rasenpflege **lediglich im Zeitraum vom 31. Oktober bis 31. März Blumenschalen, Kränze oder sonstige Gegenstände aufgestellt werden.**
3. ***Weitere Gestaltungsrichtlinien für die gemeindlichen Friedhöfe Tewel, Grauen und Schwalingen sind als Anlage beigefügt und fester Bestandteil dieser Satzung.***

VI. Grabmale und andere Anlagen

§ 17 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
2. Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
3. Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
4. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen).
5. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist

beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen.

6. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 18

Errichtung und Änderung von Grabmalen

1. Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
2. Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
3. Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
4. Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
5. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen NatursteinAkademie e.V. (DENAK)“.

Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

6. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

8. Fachlich geeignet sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren.
9. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
10. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.
11. Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von den Grabstätten entfernt werden.
12. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale zu entfernen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von drei Monate nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Neuenkirchen. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 19

Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und die Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits **vor** der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.
2. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.
3. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

§ 20

Unterhaltung

1. Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, **unverzüglich** Abhilfe zu schaffen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde Neuenkirchen ist nicht verpflichtet, die Grabmale aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
4. Die Nutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 21

Allgemeines

1. Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Ausnahmen bilden ausschließlich die Rasengrabstätten / mit Pflanzstreifen, Urnenrasengrabstätten, Baumbestattungen und Heidebeetbestattungen.
3. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können
 - a) die Grabstätten selbst anlegen und pflegen
oder
 - b) Anlage und Pflege einem Gärtnereibetrieb übertragen
oder
 - c) Anlage und Pflege einer Privatperson übertragen.
4. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
5. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu beseitigen, damit das Gesamtbild des Friedhofes erhalten bleibt.

6. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
7. Das Aufstellen von Bänken oder Stühlen in öffentlichen Bereichen ist nicht erlaubt. Die bisher genehmigten Bänke sind an die Laufzeit der jeweiligen Grabstätte gebunden.

§ 22

Grabpflege und Grabschmuck

1. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
2. Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.
3. Das Abdecken der Grabstätten, auch teilweise, mit Platten aus Stein oder Beton, Kies, Split oder vergleichbarem Material ist nicht gestattet.

§ 23

Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.
In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
2. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a.) die Grabstätte abräumen und eibnen
 - b.) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 24

Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
3. Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 25

Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Trauerhallen, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
3. Trauerhallen sind im Innern mit christlichen Ausstattungsgegenständen wie Kreuz, Altar und dergleichen versehen. Auf Wunsch der Hinterbliebenen können diese vorübergehend durch den Beauftragten der Friedhofsverwaltung entfernt oder in angemessener Weise verdeckt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 27

Haftung

1. Die Gemeinde Neuenkirchen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
2. Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete, Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Neuenkirchen verwalteten Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, sowie für die im Zusammenhang mit der Benutzung von der Gemeinde erbrachten Leistungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

1. Das Nichtbefolgen von Vorschriften dieser Satzung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
2. Ordnungswidrig handelt gemäß § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung, einschließlich der Anlage über die Gestaltungsvorschriften tritt zum **01. Januar 2023** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die die Friedhofssatzung vom 09.06.1977 in der Fassung der 1. Änderung vom 24.10.2002 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 08.12.2022

GEMEINDE NEUENKIRCHEN
Der Bürgermeister
gez. Carlos Brunkhorst

Anlage 1

Vorschriften zum Friedhof Grauen

IV. Grabstätten

zu § 13 d Rasengräber mit Pflanzstreifen

1. Rasengrabstätten und Urnenrasengrabstätten **mit Pflanzstreifen** werden als Einzel – oder Doppelgrabstelle mit zwei Grabstellen, anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.
2. Das Nutzungsrecht an Einzelgrabstätten kann, soweit es der Friedhofsplatz hergibt, auf Antrag um **5 Jahre** verlängert werden. Die Gebühr ist der Gebührenordnung zu entnehmen.
3. Bei Partnergrabstätten ist das Nutzungsrecht im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die Ruhezeit für die gesamte Grabstätte zu verlängern.

Eine zusätzliche Bestattung auf einer bereits belegten Grabstelle ist ebenfalls ausgeschlossen.

4. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlage besteht nicht. Die Pflegegebühr für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte wird mit dem Erwerb beglichen
5. Die Rasengrabstätten und Urnenrasengrabstätten mit Pflanzstreifen sind mit einer liegenden Grabplatte aus Naturstein zu versehen.

Die Größe der **Rasengrabplatte** je Raseneinzelgrabstätte bzw. Urnenrasen-Einzelgrabstätte beträgt (Länge x Breite) **40 cm x 30 cm**.

Die Inschrift enthält jeweils den Namen und Vornamen sowie die Geburts- und Sterbedaten. Diese wird bündig mit dem Rasen eingesetzt. Auf die Grabplatte kann **nicht** verzichtet werden.

Sie ist durch die nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen und innerhalb von 3 Monaten auf der Grabstätte anzubringen.

Sollte die Grabplatte nach dieser Frist nicht liegen, hat die Friedhofsverwaltung das Recht eine Grabplatte auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu bestellen.

Das Vorhaben ist anzeige- und gebührenpflichtig.

6. Das Nutzungsrecht an Rasengrabstätten und Urnenrasengrabstätten mit Pflanzstreifen umfasst das Abräumen der Kränze und des Grabhügels, die Herstellung und dauerhafte Unterhaltung der Grabanlage sowie die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als unter Absatz 5 beschriebenen Grabsteins oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.

7. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 8 Wochen auf der Grabfläche verbleiben und muss dann abgeräumt werden.
8. Das Aufstellen von Steckvasen, Figuren, Leuchten, sowie das Einpflanzen von kleinen Pflanzen im Pflanzstreifen ist erlaubt.
9. Beim Betreten der Rasengrabfelder werden die Friedhofsbenutzer dazu angehalten, das Betreten der Nachbargrabstätten zu vermeiden. Trotz regelmäßiger Kontrollen besteht auf den Rasengrabfeldern die Gefahr des Absackens von Gräbern.

zu § 13 e Baumbestattungen

1. Auf dem Baumgräberfeld ist **nur** die Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen möglich.
2. Baumgrabstätten werden als Einzelgrabstätte oder als Partnergrabstätte für die Beisetzung von einer bzw. von zwei Aschen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
3. Das Nutzungsrecht an Einzelgrabstätten für eine Urnenbestattung kann, soweit dieses die Grabbelegung zulässt, für **5 Jahre** verlängert werden. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung.
4. Das Nutzungsrecht ist bei Partnergrabstätten im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die Ruhezeit für die gesamte Grabstätte zu verlängern.
5. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.
6. Die Grabstätten an dem Baum sind mit Rindenmulch und einer bodendeckenden Bepflanzung angelegt und befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Bäumen. Die Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Die Pflegegebühr für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte wird mit dem Erwerb beglichen. Pflegeeingriffe an den Bäumen werden vorrangig aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht vorgenommen. Die naturbelassene Form soll dabei erhalten bleiben.
7. An einem Gemeinschaftsgrabmal in unmittelbarer Nähe des Baumes ist die Urnengrabstätte zu versehen mit:
 - a.) einer Grabplatte aus Naturstein, die Größe der **Grabplatte** je Urnengrabstätte darf maximal die Maße (Länge x Breite) **40 cm x 40 cm** vorweisen

oder

 - b.) einem Feldstein, der auf dem Friedhof ausgesucht oder selbst mitgebracht wird, an dem ein Bronzeblatt angebracht wird.

Die Inschrift der Grabplatte oder des Bronzeblattes enthält jeweils den Namen und Vornamen sowie die Geburts- und Sterbedaten. Auf die Grabplatte oder den Feldstein mit Bronzeblatt kann **nicht** verzichtet werden.

Sie ist durch die nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen und innerhalb von 3 Monaten auf der Grabstätte anzubringen

Sollte die Grabplatte nach dieser Frist nicht liegen, hat die Friedhofsverwaltung das Recht eine Grabplatte auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu bestellen.

Das Vorhaben ist anzeige- und gebührenpflichtig.

8. Das Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte umfasst das Abräumen der Kränze, sowie der Grabplatte nach Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als im Absatz 7 beschriebenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.
9. Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., Blumenschmuck) ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 8 Wochen auf der Grabfläche verbleiben und muss dann abgeräumt werden.
10. Das Aufstellen von Steckvasen ist erlaubt.

Die Gemeinde Neuenkirchen als Friedhofsträger kann keine Gewähr für die Lebensdauer des Baumes übernehmen und haftet nicht bei Zerstörung oder Absterben des Baumes über der jeweiligen Grabstätte. Sie wird jedoch im Rahmen des möglichen Verlusts des Baumes für Ersatz sorgen und sich verpflichten, gegebenenfalls einen jungen Baum an derselben Stelle zu pflanzen. Es besteht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Baumart oder Größe. Es besteht auch kein Anspruch auf sonstige Unveränderlichkeit der Gemeinschaftsanlage.

zu § 13 f Heidebeetbestattungen

1. In der Grabgemeinschaftsanlage „Heidebeet“ ist **nur** die Beisetzung von Urnen möglich.
2. Grabstätten im „Heidebeet“ werden als Einzelgrabstätte mit einer Grabstelle oder als Partnergrabstätte mit zwei Grabstellen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
3. Das Nutzungsrecht an Einzelgrabstätten kann, wenn die vorhandenen Grabstätten dieses zulassen, um weitere **5 Jahren** gebührenpflichtig verlängert werden.
4. Bei Partnergrabstätten ist das Nutzungsrecht im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die Ruhezeit für die gesamte Grabstätte zu verlängern.
5. Eine zusätzliche Bestattung auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.
6. Die Grabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Heidebeet“ sind Grabstätten in einer einheitlich angelegten Grabanlage mit verschiedenen Heidesorten.
7. Die Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Das Betreten und Begehen der Grabanlagen ist nur außerhalb der Bestattungsfläche gestattet. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Gemeinschaftsanlage. Die Pflegegebühr für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte wird mit dem Erwerb beglichen.
8. In der Gemeinschaftsgrabstätte „Heidebeet“ ist die Grabstätten zu versehen mit:

- a.) einer Grabplatte aus Naturstein, die Größe der **Grabplatte** je Grabstätte darf maximal die Maße (Länge x Breite) **40 cm x 40 cm** vorweisen
oder
- b.) einem Feldstein, der auf dem Friedhof ausgesucht oder selbst mitgebracht wird, an dem ein Bronzeblatt angebracht wird.
oder
- c.) einem Feldstein oder Kieselstein mit Gravur

Die Inschrift auf der Grabplatte, des Bronzeblattes oder die Gravur muss jeweils den Namen und Vornamen, sowie die Geburts- und Sterbedaten enthalten. Auf die Grabplatte oder den Stein kann **nicht** verzichtet werden.

Sie ist durch die Nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen und innerhalb von 3 Monaten auf der Grabstätte anzubringen.

Sollte die Grabplatte oder ein Stein nach dieser Frist nicht liegen, hat die Friedhofsverwaltung das Recht eine Grabplatte auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu bestellen.

Das Vorhaben ist anzeige- und gebührenpflichtig.

- 9. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte in der Gemeinschaftsanlage umfasst das Abräumen der Kränze und des Grabhügels, sowie die Entsorgung des Grabsteins nach Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als im Absatz 8 beschriebenen Grabsteins oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.
- 10. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 8 Wochen auf der Grabfläche verbleiben.
- 11. Das Aufstellen von Steckvasen ist gestattet.

zu § 14 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- 1. Eine vorzeitige Rückgabe von Wahlgrabstätten ist aus besonderen Gründen möglich. Die Begründung muss schriftlich eingereicht werden.
- 2. Die frühestmögliche Rückgabe einer Wahlgrabstätte ist nach der Mindestruhezeit von 20 Jahren möglich.
- 3. Für die restliche Ruhefrist ist pro Stelle und Jahr eine entsprechende Pflegegebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
- 4. Nach Rückgabe der Wahlgrabstätte, ist diese innerhalb von 4 Wochen, bis auf den Grabstein abzuräumen. Der Grabstein muss nach Ablauf der tatsächlichen Ruhefrist entfernt werden.

Anlage 2

Vorschriften zum Friedhof Tewel

IV. Grabstätten

zu § 13 d

Rasengräber mit Pflanzstreifen

1. Rasengrabstätten und Urnenrasengrabstätten **mit Pflanzstreifen** werden als Einzel – oder Doppelgrabstelle mit zwei Grabstellen, anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.
2. Das Nutzungsrecht an Einzelgrabstätten kann, soweit es die Grabbelegung hergibt, auf Antrag um **5 Jahre** verlängert werden. Die Gebühr ist der Gebührenordnung zu entnehmen.
3. Bei Partnergrabstätten ist das Nutzungsrecht im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die Ruhezeit für die gesamte Grabstätte gebührenpflichtig zu verlängern.

Eine zusätzliche Bestattung auf einer bereits belegten Grabstelle ist ebenfalls ausgeschlossen.

4. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlage besteht nicht. Die Pflegegebühr für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte wird mit dem Erwerb beglichen
5. Die Rasengrabstätten und Urnenrasengrabstätten mit Pflanzstreifen sind mit einer liegenden Grabplatte aus Naturstein zu versehen.

Die Größe der **Rasengrabplatte** je Raseneinzelgrabstätte bzw. Urnenrasen-Einzelgrabstätte beträgt (Länge x Breite) **40 cm x 30 cm**.

Die Inschrift enthält jeweils den Namen und Vornamen sowie die Geburts- und Sterbedaten. Diese wird bündig mit dem Rasen eingesetzt. Auf die Grabplatte kann **nicht** verzichtet werden.

Sie ist durch die nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen und innerhalb von 3 Monaten auf der Grabstätte anzubringen.

Sollte die Grabplatte nach dieser Frist nicht liegen, hat die Friedhofsverwaltung das Recht eine Grabplatte auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu bestellen.

Das Vorhaben ist anzeige- und gebührenpflichtig.

6. Das Nutzungsrecht an Rasengrabstätten und Urnenrasengrabstätten mit Pflanzstreifen umfasst das Abräumen der Kränze und des Grabhügels, die Herstellung und dauerhafte Unterhaltung der Grabanlage sowie die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als unter Absatz 5 beschriebenen Grabsteins oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.

7. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 8 Wochen auf der Grabfläche verbleiben und muss dann abgeräumt werden.
8. Das Aufstellen von Steckvasen, Figuren, Leuchten, sowie das Einpflanzen von kleinen Pflanzen ist erlaubt.
9. Beim Betreten der Rasengrabfelder werden die Friedhofsbenutzer dazu angehalten, das Betreten der Nachbargrabstätten zu vermeiden. Trotz regelmäßiger Kontrollen besteht auf den Rasengrabfeldern die Gefahr des Absackens von Gräbern.

zu § 13 e Baumbestattungen

1. Auf dem Baumgräberfeld ist **nur** die Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen möglich.
2. Baumgrabstätten werden als Einzelgrabstätte oder als Partnergrabstätte für die Beisetzung von einer bzw. von zwei Aschen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
3. Das Nutzungsrecht an Einzelgrabstätten für eine Urnenbestattung kann, soweit es die Grabbelegung hergibt, auf Antrag für **5 Jahre** verlängert werden. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung.
4. Das Nutzungsrecht bei Partnergrabstätten ist im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die Ruhezeit für die gesamte Grabstätte zu verlängern.
5. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.
6. Die Grabstätten an dem Baum sind mit Rindenmulch und einer bodendeckenden Bepflanzung angelegt und befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Bäumen. Die Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Die Pflegegebühr für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte wird mit dem Erwerb beglichen. Pflegeeingriffe an den Bäumen werden vorrangig aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht vorgenommen. Die naturbelassene Form soll dabei erhalten bleiben.
7. An einem Gemeinschaftsgrabmal in unmittelbarer Nähe des Baumes ist die Urnengrabstätte zu versehen mit:
 - a.) einer Grabplatte aus Naturstein, die Größe der **Grabplatte** je Urnengrabstätte darf maximal die Maße (Länge x Breite) **40 cm x 40 cm** vorweisen

oder

 - b.) einem Feldstein, der auf dem Friedhof ausgesucht oder selbst mitgebracht wird, an dem ein Bronzeblatt angebracht wird.

oder

 - c.) einem Feldstein oder Kieselstein mit Gravur

Die Inschrift auf der Grabplatte, des Bronzeblattes oder die Gravur muss jeweils den Namen und Vornamen, sowie die Geburts- und Sterbedaten enthalten. Auf die Grabplatte oder einen Stein kann **nicht** verzichtet werden.

Sie ist durch die Nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen und innerhalb von 3 Monaten auf der Grabstätte anzubringen.

Sollte die Grabplatte oder ein Stein nach dieser Frist nicht liegen, hat die Friedhofsverwaltung das Recht eine Grabplatte oder einen Stein auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu bestellen.

Der Feldstein oder der Kieselstein sollte keine Übergröße darstellen, es soll ein einheitliches Bild an der Baumbestattung gewahrt werden.

Das Vorhaben ist anzeige- und gebührenpflichtig.

8. Das Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte umfasst das Abräumen der Kränze, sowie der Grabplatte nach Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als im Absatz 7 beschriebenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.
9. Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., Blumenschmuck) ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 8 Wochen auf der Grabfläche verbleiben und muss dann abgeräumt werden.
10. Das Aufstellen von Steckvasen ist erlaubt.

Die Gemeinde Neuenkirchen als Friedhofsträger kann keine Gewähr für die Lebensdauer des Baumes übernehmen und haftet nicht bei Zerstörung oder Absterben des Baumes über der jeweiligen Grabstätte. Sie wird jedoch im Rahmen des möglichen Verlusts des Baumes für Ersatz sorgen und sich verpflichten, gegebenenfalls einen jungen Baum an derselben Stelle zu pflanzen. Es besteht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Baumart oder Größe. Es besteht auch kein Anspruch auf sonstige Unveränderlichkeit der Gemeinschaftsanlage.

zu § 13 f Heidebeetbestattungen

1. In der Grabgemeinschaftsanlage „Heidebeet“ ist die Beisetzung von Urnen oder Särgen möglich.
2. Grabstätten im „Heidebeet“ werden als Einzelgrabstätte mit einer Grabstelle oder als Partnergrabstätte mit zwei Grabstellen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 25 bzw. 30 Jahren, je nach Bestattungsart, vergeben.
3. Das Nutzungsrecht an Einzelgrabstätten kann, wenn die Grabbelegungen dieses zulassen, auf Antrag, um weitere 5 Jahren gebührenpflichtig verlängert werden.
4. Bei Partnergrabstätten ist das Nutzungsrecht im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die Ruhezeit für die gesamte Grabstätte zu verlängern.
5. Eine zusätzliche Bestattung auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.
6. Die Grabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Heidebeet“ sind Grabstätten in einer einheitlich angelegten Grabanlage mit verschiedenen Heidesorten.

7. Die Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Das Betreten und Begehen der Grabanlagen ist nur außerhalb der Bestattungsfläche gestattet. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Gemeinschaftsanlage.

Die Pflegegebühr für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte wird mit dem Erwerb beglichen.

8. In der Gemeinschaftsgrabstätte „Heidebeet“ ist die Grabstätte zu versehen mit:
 - a.) einer Grabplatte aus Naturstein, die Größe der **Grabplatte** je Grabstätte darf maximal die Maße (Länge x Breite) **40 cm x 40 cm** vorweisen
oder
 - b.) einem Feldstein, der auf dem Friedhof ausgesucht oder selbst mitgebracht wird, an dem ein Bronzeblatt angebracht wird.
oder
 - c.) einem Feldstein oder Kieselstein mit Gravur

Die Inschrift auf der Grabplatte, des Bronzeblattes oder die Gravur muss jeweils den Namen und Vornamen, sowie die Geburts- und Sterbedaten enthalten. Auf die Grabplatte oder ein Stein kann **nicht** verzichtet werden.

Sie ist durch die Nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen und innerhalb von 3 Monaten auf der Grabstätte anzubringen.

Sollte die Grabplatte oder ein Stein nach dieser Frist nicht liegen, hat die Friedhofsverwaltung das Recht eine Grabplatte oder einen Stein auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu bestellen.

Der Feldstein oder der Kieselstein sollte keine Übergröße darstellen, es soll ein einheitliches Bild bei der Baumbestattung gewahrt werden.

Das Vorhaben ist anzeige- und gebührenpflichtig.

9. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte in der Gemeinschaftsanlage umfasst das Abräumen der Kränze und des Grabhügels, sowie die Entsorgung des Grabsteins nach Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als im Absatz 8 beschriebenen Grabsteins oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.
10. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 8 Wochen auf der Grabfläche verbleiben.
11. Das Aufstellen von Steckvasen ist erlaubt.

zu § 14 Rückgabe von Wahlgrabstätten

1. Eine vorzeitige Rückgabe von Wahlgrabstätten ist aus besonderen Gründen möglich. Die Begründung muss schriftlich eingereicht werden.
2. Die frühestmögliche Rückgabe einer Wahlgrabstätte ist nach der Mindestruhezeit von 20 Jahren möglich.

3. Für die restliche Ruhefrist ist pro Stelle und Jahr eine entsprechende Pflegegebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
4. Nach Rückgabe der Wahlgrabstätte, ist diese innerhalb von 4 Wochen, gänzlich einzuebnen und der Grabstein ist abzuräumen. Die Grabstätte ist „schwarz“ und geharkt zu hinterlassen.

V. Gestaltung der Grabstätten

zu § 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Sträucher dürfen durch Ihre Höhe nicht die Nachbargrabstätten beeinträchtigen.
2. Bei zugestimmter Teilung einer Wahlgrabstätte, hat der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte zwischen den geteilten Grabstätten eine Hecke anzupflanzen.
3. Die Pflege der Hecken hat ausschließlich durch die Gemeinde Neuenkirchen bestimmtes Personal zu erfolgen.

Anlage 3

Vorschriften zum Friedhof Schwalingen

III. Bestattungsvorschriften

zu § 10 Nr. 3 Ausheben der Gräber

Die Schwalingener Tradition des nachbarschaftlichen Aushebens des Grabes gilt als von der Gemeinde zugelassen.

IV. Grabstätten

zu § 13 d Rasengräber mit Pflanzstreifen

1. Rasengrabstätten und Urnenrasengrabstätten **mit Pflanzstreifen** werden als Einzel – oder Doppelgrabstelle mit zwei Grabstellen, anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.
2. Das Nutzungsrecht an Einzelgrabstätten kann, soweit es die Grabbelegung hergibt, auf Antrag um **5 Jahre** verlängert werden. Die Gebühr ist der Gebührenordnung zu entnehmen.
3. Bei Partnergrabstätten ist das Nutzungsrecht im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die Ruhezeit für die gesamte Grabstätte zu verlängern.
4. Eine zusätzliche Bestattung auf einer bereits belegten Grabstelle ist ebenfalls ausgeschlossen.
5. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlage besteht nicht. Die Pflegegebühr für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte wird mit dem Erwerb beglichen.
6. Die Rasengrabstätten und Urnenrasengrabstätten mit Pflanzstreifen sind mit einer liegenden Grabplatte aus Naturstein zu versehen.
7. Die Größe der **Rasengrabplatte** je Raseneinzelgrabstätte bzw. Urnenrasen-Einzelgrabstätte beträgt (Länge x Breite) **40 cm x 30 cm**.

Die Inschrift enthält jeweils den Namen und Vornamen sowie die Geburts- und Sterbedaten. Diese wird im Pflanzstreifen eingesetzt. Auf die Grabplatte kann **nicht** verzichtet werden.

Sie ist durch die nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen und innerhalb von 3 Monaten auf der Grabstätte anzubringen.

Sollte die Grabplatte nach dieser Frist nicht liegen, hat die Friedhofsverwaltung das Recht eine Grabplatte auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu bestellen.

Das Vorhaben ist anzeige- und gebührenpflichtig.

8. Das Nutzungsrecht an Rasengrabstätten und Urnenrasengrabstätten mit Pflanzstreifen umfasst das Abräumen der Kränze und des Grabhügels, die Herstellung und dauerhafte Unterhaltung der Grabanlage sowie die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als unter Absatz 5 beschriebenen Grabsteins oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.
9. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 8 Wochen auf der Grabfläche verbleiben und muss dann abgeräumt werden.
10. Das Aufstellen von Steckvasen, sowie das Einpflanzen von 1-jährigen kleinen Blumen ist erlaubt.
11. Beim Betreten der Rasengrabfelder werden die Friedhofsbenutzer dazu angehalten, das Betreten der Nachbargrabstätten zu vermeiden. Trotz regelmäßiger Kontrollen besteht auf den Rasengrabfeldern die Gefahr des Absackens von Gräbern.

§ 13 e Baumbestattungen

1. Auf dem Baumgräberfeld ist **nur** die Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen möglich.
2. Baumgrabstätten werden als Einzelgrabstätten oder als Partnergrabstätte für die Beisetzung von einer bzw. von zwei Aschen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
3. Das Nutzungsrecht an Einzelgrabstätten für eine Urnenbestattung kann, soweit es die Grabbelegung zulässt, auf Antrag, für 5 Jahre verlängert werden. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung.
4. Das Nutzungsrecht bei Partnergrabstätten ist im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die Ruhezeit für die gesamte Grabstätte zu verlängern.
5. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.
6. Die Grabstätten an dem Baum sind mit bodendeckender Bepflanzung angelegt und befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Bäumen. Die Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Die Pflegegebühr für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte wird mit dem Erwerb beglichen. Pflegeeingriffe an den Bäumen werden vorrangig aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht vorgenommen. Die naturbelassene Form soll dabei erhalten bleiben.
7. An einem Gemeinschaftsgrabmal in unmittelbarer Nähe des Baumes ist die Urnengrabstätte zu versehen mit:
 - a.) einem Feldstein, der auf dem Friedhof ausgesucht oder selbst mitgebracht wird, an dem eine Bronzeplatte angebracht wird.

oder

 - b.) einem Feldstein mit Gravur

Der Feldstein darf die **maximale Größe (Länge x Breite) 40 x 30 cm** nicht überschreiten.

Die Inschrift auf der Bronzeplatte oder die Gravur muss jeweils den Namen und Vornamen, sowie die Geburts- und Sterbedaten enthalten. Auf den Stein kann **nicht** verzichtet werden.

Sie ist durch die Nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen und innerhalb von 3 Monaten auf der Grabstätte anzubringen.

Sollte der Stein nach dieser Frist nicht liegen, hat die Friedhofsverwaltung das Recht einen Stein auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu bestellen.

Das Vorhaben ist anzeige- und gebührenpflichtig.

8. Das Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte umfasst das Abräumen der Kränze, sowie der Grabplatte nach Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als im Absatz 7 beschriebenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.
9. Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., Blumenschmuck) ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 8 Wochen auf der Grabfläche verbleiben und muss dann abgeräumt werden.
10. Das Aufstellen von Steckvasen ist erlaubt.

Die Gemeinde Neuenkirchen als Friedhofsträger kann keine Gewähr für die Lebensdauer des Baumes übernehmen und haftet nicht bei Zerstörung oder Absterben des Baumes über der jeweiligen Grabstätte. Sie wird jedoch im Rahmen des möglichen Verlusts des Baumes für Ersatz sorgen und sich verpflichten, gegebenenfalls einen jungen Baum an derselben Stelle zu pflanzen. Es besteht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Baumart oder Größe. Es besteht auch kein Anspruch auf sonstige Unveränderlichkeit der Gemeinschaftsanlage.

§ 13 f Heidebeetbestattungen

1. In der Grabgemeinschaftsanlage „Heidebeet“ ist die Beisetzung von Urnen oder Särgen möglich.
2. Grabstätten im „Heidebeet“ werden als Einzelgrabstätte mit einer Grabstelle oder als Partnergrabstätte mit zwei Grabstellen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 25 bzw. 30 Jahren, je nach Bestattungsart, vergeben.
3. Das Nutzungsrecht an Einzelgrabstätten kann, wenn die Grabbelegung dieses zulassen, auf Antrag, um weitere 5 Jahren gebührenpflichtig verlängert werden.
4. Bei Partnergrabstätten ist das Nutzungsrecht im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die Ruhezeit für die gesamte Grabstätte zu verlängern.
5. Eine zusätzliche Bestattung auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.
6. Die Grabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Heidebeet“ sind Grabstätten in einer einheitlich angelegten Grabanlage mit verschiedenen Heidesorten.

7. Die Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Das Betreten und Begehen der Grabanlagen ist nur außerhalb der Bestattungsfläche gestattet. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Gemeinschaftsanlage.

Die Pflegegebühr für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte wird mit dem Erwerb beglichen.

8. In der Gemeinschaftsgrabstätte „Heidebeet“ ist die Grabstätten zu versehen mit:
 - a.) einem Feldstein, der auf dem Friedhof ausgesucht oder selbst mitgebracht wird, an dem ein Bronzeplatte angebracht wird.**oder**
 - b.) einem Feldstein mit Gravur

Der Feldstein darf die **maximale Größe (Länge x Breite) 40 x 30 cm** nicht überschreiten.

Die Inschrift auf der Bronzeplatte oder die Gravur muss jeweils den Namen und Vornamen, sowie die Geburts- und Sterbedaten enthalten. Auf den Stein kann **nicht** verzichtet werden.

Sie ist durch die nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen und innerhalb von 3 Monaten auf der Grabstätte anzubringen.

Sollte der Stein mit den Daten nach dieser Frist nicht liegen, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, einen Stein mit entsprechenden Daten des Verstorbenen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu bestellen.

Das Vorhaben ist anzeige- und gebührenpflichtig.

9. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte in der Gemeinschaftsanlage umfasst das Abräumen der Kränze und des Grabhügels, sowie die Entsorgung des Grabsteins nach Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als im Absatz 8 beschriebenen Grabsteins oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.
10. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 8 Wochen auf der Grabfläche verbleiben.
11. Das Aufstellen von Steckvasen ist erlaubt.

zu § 14 Rückgabe von Wahlgrabstätten

1. Eine vorzeitige Rückgabe von Wahlgrabstätten ist aus besonderen Gründen möglich. Die Begründung muss schriftlich eingereicht werden.
2. Die frühestmögliche Rückgabe einer Wahlgrabstätte ist nach der Mindestruhezeit von 20 Jahren möglich.
3. Für die restliche Ruhefrist ist pro Stelle und Jahr eine entsprechende Pflegegebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

4. Nach Rückgabe der Wahlgrabstätte, ist diese innerhalb von 4 Wochen, gänzlich einzuebnen und der Grabstein ist abzuräumen. Die Grabstätte ist mit Rasen einzusäen.

V. Gestaltung der Grabstätten

zu § 16

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Sträucher dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.

Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Friedhofsgebühren

Aufgrund der §§ 10, 58, Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., 576 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl Nr. 7/2017 S. 121), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl Nr. 18/2019 S. 309) - VORIS 2031001 hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am **08.12.2022** folgende Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Friedhofsgebühren beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif wird wie folgt neu gefasst:

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf den gemeindlichen Friedhöfen Tewel, Grauen und Schwalingen

a.) Reihengrabstätten (30 Jahre)	145,00 €
b.) Urnenreihengrabstätte (25 Jahre)	145,00 €
c.) Wahlgrabstätte /Urnenwahlgrabstätte (30 Jahre)	345,00 €
d.) Rasengrab inkl. Pflege und Gestaltung (30 Jahre)	1.580,00 €
e.) Urnenrasengrab inkl. Pflege und Gestaltung (25 Jahre)	1.580,00 €
f.) Doppelrasengrab inkl. Pflege und Gestaltung (30 Jahre) pro Stelle	1.780,00 €
g.) Doppelurnenrasengrab inkl. Pflege und Gestaltung (25 Jahre) pro Stelle	1.780,00 €
h.) Einzelgrabstätte im Heidebeet inkl. Pflege und Gestaltung Urne (25 Jahre) Sarg (30 Jahre)	1.535,00 € 3.300,00 €
i.) Doppelgrabstätte im Heidebeet inkl. Pflege und Gestaltung Urne (25 Jahre) Sarg (30 Jahre)	3.070,00 € 6.600,00 €
f.) Urnengrabstätte für Baumbestattungen pro Stelle mit der Möglichkeit einer einzelnen Zubestattung inkl. Pflege und Gestaltung (25 Jahre)	980,00 €
a) Bei einer Zubestattung ist zur Anpassung der Ruhefrist eine Gebühr i. H. v. 39,20 € je Jahr der Verlängerung sowie eine Gebühr gem. Nr. 1 c zur Anpassung des Nutzungsrechts fällig	

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten, ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird eine Gebühr nach Nr. 4 zu entrichten.

2. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle mit ihren Einrichtungen

- | | |
|--|-----------------|
| a.) Kosten je Trauerfeier mit Heizung
einschließlich Benutzung Orgel / Harmonium, Geläut
der Totenglocke, Benutzung des Sezierraumes, Benutzung der
Leichenkammer je Sarg | 120,00 € |
| b.) Sofern nur die Leichenkammer benutzt wird,
je angefangener Tag | 15,00 € |

In den Benutzungsgebühren für die Orgel und das Harmonium sind **die Kosten des Organisten nicht enthalten**. Dieser wird vom Leiter der Trauerfeier im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen bestellt und ist besonders zu vergüten.

3. Sonstige Arbeitsleistungen

- | | |
|---|-----------------|
| a.) Einebnen von Gräbern auf Antrag | 145,00 € |
| b.) Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif
nicht vorgesehen sind, wird die zu entrichtende Gebühr
nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt. | |

4. Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeiten an Wahlgrabstätten (je Stelle und Jahr)

- | | |
|--|-----------------|
| a.) Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte | 11,50 € |
| b.) Rasengrab | 52,50 € |
| c.) Urnenrasengrab | 63,20 € |
| d.) Doppelrasengrab | 59,30 € |
| e.) Doppelurnenrasengrab | 71,20 € |
| f.) Einzelgrabstätte im Heidebeet (Sarg) | 110,00 € |
| g.) Einzelgrabstätte im Heidebeet (Urne) | 38,40 € |
| h.) Doppelgrabstätte im Heidebeet (Sarg) | 220,00 € |
| i.) Doppelgrabstätte im Heidebeet (Urne) | 122,80 € |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

5. Gebühr über die vorzeitige Rückgabe einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte

Wird eine vorzeitige Rückgabe / Räumung einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte vor Ablauf der Ruhefrist zugestimmt, so ist eine **Pflegegebühr in Höhe von 36,00 € pro Jahr und Stelle** zu entrichten.

6. Verwaltungsgebühren

a.) Ausfertigung einer Urkunde über das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte	15,00 €
b.) Umschreibung des Rechtes an einer Wahlgrabstätte	15,00 €
c.) Aufgabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	15,00 €
d.) Genehmigung für die Aufstellung von Grabdenkmälern	30,00 €

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 01.01.2007 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 08.12.2022

GEMEINDE NEUENKIRCHEN

Der Bürgermeister

gez. Carlos Brunkhorst

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen für die integrative Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ und Kindertagesstätte „Pustebblume“, Neuenkirchen, Kindergarten „Löwenzahn“, Tewel und Waldkindergärten

Aufgrund der §§ 6,10, und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit §§ 20 und 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470) sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 08. Dezember 2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Neuenkirchen betreibt die Kindertageseinrichtungen integrative Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ und Kindertagesstätte „Pustebblume“, Neuenkirchen, Kindertagesstätte „Löwenzahn“, Tewel und die Waldkindergärten in Neuenkirchen und Delmsen entsprechend der jeweils erteilten Betriebserlaubnis als öffentliche Einrichtung für in der Gemeinde Neuenkirchen mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder.

§ 2 Aufgaben

- (1) Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie in partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Tageseinrichtungen sollen insbesondere
- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
 - sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,
 - ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
 - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
 - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
 - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
 - den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

§ 3 Aufnahme und Ausschluss

- (1) Der gesetzliche Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung wird für Kinder aus der Gemeinde Neuenkirchen bis zum Schuleintritt im Rahmen der verfügbaren Plätze

gewährleistet. Der Rechtsanspruch entsteht grundsätzlich drei Monate nach Anmeldung. Die Anmeldung in den Kindertageseinrichtungen erfolgt entsprechend dem vom Träger vorgegebenen Anmeldeverfahren.

(2) Kinder, die nicht in Neuenkirchen gemeldet sind, können im Rahmen verfügbarer Plätze betreut werden, sofern ein möglicher Rechtsanspruch ortsansässiger Kinder nicht gefährdet wird.

(3) Über die Vergabe der Plätze entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung in Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung anhand des örtlichen Kriterienkataloges, der durch den Rat der Gemeinde Neuenkirchen festgelegt wird. Bei der Vergabe der Plätze ist die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten zu berücksichtigen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten mitzuteilen.

(4) Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, können aus schwerwiegenden Gründen vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Dazu zählt insbesondere, wenn ein Zahlungsrückstand trotz Mahnung von mehr als 1 Monat besteht. Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als eine Woche (fünf Öffnungstage) unentschuldigt, kann nach schriftlicher Mitteilung an den/die Sorgeberechtigten nach einer Woche über den Platz anderweitig verfügt werden.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Ferienregelung

(1) Das Betreuungsjahr dauert vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

Die Kinder werden in den Tageseinrichtungen regelmäßig von montags bis freitags während folgender Zeiten betreut:

- in den Vormittagsgruppen **von 8.00 bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 Uhr**
- in den Ganztagsgruppen **von 8.00 bis 15.00 Uhr
von 8.00 bis 17.00 Uhr**
- in den Krippen **von 8.00 bis 13.00 Uhr
von 8.00 bis 15.00 Uhr**
- in der Hortgruppe der **Kita Pustebblume** von **13.00 bis 15.00 Uhr**
- in den Hortgruppen der **Kita Tausendfüßler** von **13.00 bis 16.00 Uhr
von 13.00 bis 17.00 Uhr**

Für Kinder berufstätiger Eltern werden Sonderbetreuungszeiten für folgende Zeiten angeboten:

<u>Montag bis Freitag</u>	07.30 Uhr bis 08.00 Uhr und 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 17.00 Uhr bis 17.30 Uhr.
---------------------------	---

Der Bürgermeister kann hiervon abweichende Zeiten festsetzen. Eine ausreichende Anzahl von Anmeldungen ist erforderlich.

- (2) Die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten hat in vorheriger Abstimmung mit der Kindergartenleitung zu erfolgen.
- (3) Die Eltern werden gebeten, die Kinder vormittags bis spätestens 8.30 Uhr zu bringen und spätestens bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.
- (4) Späteres Abholen der Kinder nach den festgesetzten Zeiten bedarf der Abstimmung mit der Leiterin, andernfalls muss die Verantwortung von den Eltern getragen werden.
- (5) Die Tageseinrichtungen sind an
- a) Wochenenden (Samstag und Sonntag)
 - b) Gesetzlichen Feiertagen
 - c) Studien-/Fortbildungstagen
 - d) während der für die Schulen festgesetzten Sommerferien für die Dauer von vier Kalenderwochen
 - e) während der Weihnachtsferien zwischen Weihnachten und Neujahr
- grundsätzlich geschlossen. Der Träger behält sich das Recht vor darüber hinaus weitere Schließzeiten zu bestimmen. Die Sorgeberechtigten werden rechtzeitig informiert.
- (6) Die genauen Schließungszeiten werden rechtzeitig (spätestens bis zum 15.12. eines jeden Betreuungsjahres) bekannt gegeben. Beginn und Ende der Schließungszeiten werden durch den Bürgermeister festgesetzt. Er kann außerdem bei Bedarf zusätzliche Schließungstage bestimmen (z. B. wegen ansteckender Krankheiten u. ä.).
- (7) Bei Bedarf wird in den Kindertagesstätten „Tausendfüßler“ und „Pusteblume“ eine Feriengruppe (mind. 8 Kinder) eingerichtet. Die angebotenen Betreuungszeiten der Feriengruppe werden vom Bürgermeister in Abstimmung mit der Kindergartenleitung und dem Elternbeirat festgelegt.
- (8) Für die Betreuung von Kindern in einer Feriengruppe ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Der Mindestbetreuungszeitraum beträgt eine Woche. Die schriftliche Anmeldung zur Feriengruppe berechtigt den Träger zur Erhebung der zusätzlich entstehenden Nutzungsgebühr nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei der Aufnahme ist der Impfpass des Kindes vorzulegen. Das Vorsorgeheft sollte zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Im Krankheitsfalle und bei Fernbleiben aus anderen Gründen muss das Kind unverzüglich bei der Leiterin des Kindergartens entschuldigt werden. Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt, so besteht kein Anrecht mehr auf den Platz, der Beitrag muss jedoch für den angefangenen Monat voll entrichtet werden.
- (3) Bei ersten Krankheitsanzeichen wie Fieber, Husten, Halsschmerzen und dgl. darf das Kind nicht in den Kindergarten geschickt werden, um Ansteckungen zu vermeiden.
- (4) Bei Auftreten einer Infektionskrankheit in der Familie müssen auch die gesunden Kin-

der vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Nach ansteckenden Krankheiten (Keuchhusten, Masern, Scharlach, Mumps usw.) kann das Kind nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes den Kindergarten wieder besuchen.

(5) Prinzipiell ist es den Mitarbeitern der Kindergärten nicht gestattet den Kindern Medikamente zu verabreichen. Eine notfallmäßige Versorgung ist jedoch gestattet. Ausnahme: chronisch kranke Kinder (Asthma, Epilepsien, Zuckerkrankheiten u. ä.) und die Weitergabe eines Antibiotikums nach Anweisung des Arztes erfolgt ausschließlich im Ganztagsbereich. Für die Medikamentengabe müssen schriftliche Anweisungen des Arztes vorliegen.

§ 6 Haftungsausschluss, Versicherungen

(1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden.

(3) Für den Weg zum Kindergarten, für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband und beim Kommunalen versichert.

§ 7 Elternvertreter und Beirat

Die Bildung von Elternvertretung und des Beirates richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Abmeldung

Kinder können bis zum 15. eines Monats zum Monatsschluss abgemeldet werden.

Die Abmeldung muss schriftlich an die Leiterin des Kindergartens erfolgen.

§ 9 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren werden für 11 Monate erhoben und sind wie folgt festgesetzt:

	Mindestbetrag	Höchstbetrag
Vormittagsbetreuung (8.00 – 12.00 Uhr)	76,00 €	135,00 €
Vormittagsbetreuung (8.00 – 13.00 Uhr)	94,00 €	168,00 €
Ganztagsbetreuung (8.00 - 15.00 Uhr)	117,00 €	209,00 €
Ganztagsbetreuung (8.00 – 17.00 Uhr)	156,00 €	278,00 €

Hortbetreuung		
13.00 – 15.00 Uhr (2 Std.)	38,00 €	67,50 €
13.00 – 16.00 Uhr (3 Std.)	57,00 €	101,25 €
13.00 – 17.00 Uhr (4 Std.)	76,00 €	135,00 €

Für die Berechnung des Zahlungszeitraumes (11 Monate) gilt das Betreuungsjahr (01.08. - 31.07). Die Gebühr ist auch während der Ferien, sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

Für die Inanspruchnahme einer zusätzlichen Sonderbetreuungszeit (Früh-, Mittags- oder Spätdienst) nach § 4 wird eine Zusatzgebühr zu der jeweils festgesetzten Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr wird zeitanteilig nach der festgesetzten Benutzungsgebühr berechnet. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.

(1) Für die Betreuung in der Feriengruppe gemäß § 4 wird die Gebühr wie folgt festgesetzt:

für täglich bis zu 4 Stunden auf	32,00 € / Woche
für jede weitere Stunde auf	8,00 € / Woche

(2) Die Gebühren werden für mindestens 4 Stunden täglich erhoben. Für jede angefangene Betreuungsstunde wird die volle Gebühr erhoben. Die Regelungen des § 10 (Gebührenermäßigung) und des Abs. 3 (Geschwisterermäßigung) finden bei der Ferienbetreuung keine Anwendung.

(3) Die Geschwisterermäßigung bei gleichzeitigem Besuch beträgt für das 2. Kind 50 % der Gebühr und ab dem 3. Kind besteht Gebührenfreiheit. Ist ein Kind gebührenfrei gestellt (z. B. aufgrund des beitragsfreien Kindergartenjahres bei schulpflichtigen Kindern), zählt dieses Kind für die Berücksichtigung der Geschwisterermäßigung nicht mit.

(4) Als 1. Kind gilt regelmäßig das Kind, welches einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (3-6 Jahre) innehat. Für die Berechnung von Geschwisterkindermäßigungen gehen die Krippenplätze den Hortplätzen vor.

(5) Die Kinder können am Mittagessen teilnehmen. Für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Die jeweilige Höhe des Entgeltes wird durch Aushang bekanntgegeben. Die An- und Abmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung hat grundsätzlich mit Ausnahme von Krankheitsfällen mindestens eine Woche im Voraus zu erfolgen. Verspätet eingehende An- bzw. Abmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

(6) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

(7) Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben.

(8) Die beitragsfreie Förderung der Kinder richtet sich nach § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG). Eine darüberhinausgehende Betreuungszeit unterliegt der Gebührenpflicht. Die Regelungen des § 10 (Gebührenermäßigung) und des Abs. 3 (Geschwisterermäßigung) finden keine Anwendung.

§ 10 Gebührenermäßigung

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 9 gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach Anlage 1 und Anlage 2 dieser Satzung festzusetzen.
- (2) Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z. B. Verdienstbescheinigung, Einkommensteuerbescheid.
- (3) Das Einkommen wird nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes ermittelt. Maßgeblich ist das Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate vor Antragsstellung einschließlich der Sonderzuwendungen. Für Steuern und Versicherungen werden pauschal 30 % abgesetzt. Daraus wird das monatliche Nettoeinkommen errechnet. Hinzugerechnet wird weiteres Nettoeinkommen, wie z. B. Kindergeld, Renten, Unterhalt usw.
- (4) Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, ist der Antragsmonat maßgebend. Verändert sich das anrechenbare Familieneinkommen im Laufe des Gebührenzeitraumes wesentlich (Verminderung oder Anstieg um mehr als 15 %), so ist die Gebühr anzupassen. Als maßgeblicher Berechnungszeitraum für das dann geltende anrechenbare Familieneinkommen ist das aktuelle Betreuungsjahr zu Grunde zu legen. In der Zukunft liegende Zeiträume werden auf der Grundlage der vorgelegten Daten hochgerechnet, soweit diese schlüssig sind.
- (5) Die Berechnungsgrundlage für die Einkommensgrenze wird nach dem Sozialgesetzbuch XII (§§ 82 ff.) mit Aufschlägen gebildet und ist bei gesetzlichen Änderungen anzupassen.
- (6) Anträge auf Gebührenermäßigung werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und gelten längstens bis zum Ablauf des Betreuungsjahres. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.

§ 11 Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats der Aufnahme des Kindes. Kinder, die nach dem 15. des laufenden Monats aufgenommen werden, haben die volle Gebühr zu zahlen.
- (2) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (3) Muss der Kindergarten aus zwingenden Gründen geschlossen werden, entbindet dies nicht von der Gebührenpflicht. In besonderen Härtefällen bleibt die Billigkeitsregelung offen.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird monatlich, jeweils zum 15. durch Lastschrifteneinzug abgebucht oder ist monatlich im Voraus zu entrichten.
- (5) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dem ein Kind aus dem Kindergarten abgemeldet wird. Eine Verrechnung oder Rückvergütung der Gebühr für einzelne Tage ist ausgeschlossen.
- (6) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes im Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften gesamt-

schuldnerisch.

(7) Ist der zur Zahlung Verpflichtete mit den Gebühren um mehr als 1 Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden und über den Betreuungsplatz anderweitig verfügt werden.

§ 12 Schlussvorschriften

(1) Eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes liegt dann vor, wenn

- a. bei der Selbsterklärung zur Einkommensermittlung unrichtige bzw. unvollständige Angaben abgegeben und
- b. auf Anforderung gemäß § 10 dieser Satzung die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden.

(2) Ordnungswidrigkeiten in diesem Sinne können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

(3) Die Satzung ist in den gemeindlichen Kindergärten auszulegen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Neuenkirchen, den 08.12.2022

GEMEINDE NEUENKIRCHEN
Der Bürgermeister
gez. Carlos Brunkhorst

Soziale Staffelung von Elternbeiträgen

	<i>2 Personen</i>	<i>3 Personen</i>	<i>4 Personen</i>	<i>5 Personen</i>	<i>6 Personen</i>	<i>7 Personen</i>
Grundbetrag nach § 85 SGB XII	898,00 €	898,00 €	898,00 €	898,00 €	898,00 €	898,00 €
Familienzuschlag	314,00 €	628,00 €	942,00 €	1.256,00 €	1.570,00 €	1.884,00 €
anrechenbare Miete lt. WOGG	378,00 €	450,00 €	525,00 €	600,00 €	671,00 €	742,00 €
Einkommensgrenze	1.590,00 €	1.976,00 €	2.365,00 €	2.754,00 €	3.139,00 €	3.524,00 €
zuzüglich Aufschlag Aufschlag/Steigerungssatz von der "Einkommensgrenze"						
20%	318,00 €	395,20 €	473,00 €	550,80 €	627,80 €	704,80 €
10%	159,00 €	197,60 €	236,50 €	275,40 €	313,90 €	352,40 €

<i>4 Std.</i>	<i>5 Std.</i>	<i>Hort 13.00 bis 15.00</i>	<i>2 Personen</i>	<i>3 Personen</i>	<i>4 Personen</i>	<i>5 Personen</i>	<i>6 Personen</i>	<i>7 Personen</i>
76,00 €	94,00 €	38,00 €	1.908,00 €	2.371,20 €	2.838,00 €	3.304,80 €	3.766,80 €	4.228,80 €
81,00 €	100,00 €	40,50 €	2.067,00 €	2.568,80 €	3.074,50 €	3.580,20 €	4.080,70 €	4.581,20 €
86,00 €	106,00 €	43,00 €	2.226,00 €	2.766,40 €	3.311,00 €	3.855,60 €	4.394,60 €	4.933,60 €
91,00 €	112,00 €	45,50 €	2.385,00 €	2.964,00 €	3.547,50 €	4.131,00 €	4.708,50 €	5.286,00 €
96,00 €	119,00 €	48,00 €	2.544,00 €	3.161,60 €	3.784,00 €	4.406,40 €	5.022,40 €	5.638,40 €
101,00 €	126,00 €	50,50 €	2.703,00 €	3.359,20 €	4.020,50 €	4.681,80 €	5.336,30 €	5.990,80 €
107,00 €	133,00 €	53,00 €	2.862,00 €	3.556,80 €	4.257,00 €	4.957,20 €	5.650,20 €	6.343,20 €
113,00 €	140,00 €	55,50 €	3.021,00 €	3.754,40 €	4.493,50 €	5.232,60 €	5.964,10 €	6.695,60 €
119,00 €	147,00 €	58,50 €	3.180,00 €	3.952,00 €	4.730,00 €	5.508,00 €	6.278,00 €	7.048,00 €
125,00 €	153,00 €	61,50 €	3.339,00 €	4.149,60 €	4.966,50 €	5.783,40 €	6.591,90 €	7.400,40 €
130,00 €	160,00 €	64,50 €	3.498,00 €	4.347,20 €	5.203,00 €	6.058,80 €	6.905,80 €	7.752,80 €
135,00 €	168,00 €	67,50 €	3.657,00 €	4.544,80 €	5.439,50 €	6.334,20 €	7.219,70 €	8.105,20 €

Soziale Staffelung von Elternbeiträgen

		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen
Grundbetrag nach § 85 SGB XII		898,00 €	898,00 €	898,00 €	898,00 €	898,00 €	898,00 €
Familienzuschlag		314,00 €	628,00 €	942,00 €	1.256,00 €	1.570,00 €	1.884,00 €
anrechenbare Miete lt. WOGG		378,00 €	450,00 €	525,00 €	600,00 €	671,00 €	742,00 €
Einkommensgrenze		1.590,00 €	1.976,00 €	2.365,00 €	2.754,00 €	3.139,00 €	3.524,00 €
zuzüglich Aufschlag	20%,	318,00 €	395,20 €	473,00 €	550,80 €	627,80 €	704,80 €
Aufschlag/Steigerungssatz von der "Einkommensgrenze"	10%	159,00 €	197,60 €	236,50 €	275,40 €	313,90 €	352,40 €

<i>8.00 -15.00</i>	<i>8.00-17.00</i>	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen
117,00 €	156,00 €	1.908,00 €	2.371,20 €	2.838,00 €	3.304,80 €	3.766,80 €	4.228,80 €
126,00 €	167,00 €	2.067,00 €	2.568,80 €	3.074,50 €	3.580,20 €	4.080,70 €	4.581,20 €
135,00 €	178,00 €	2.226,00 €	2.766,40 €	3.311,00 €	3.855,60 €	4.394,60 €	4.933,60 €
144,00 €	189,00 €	2.385,00 €	2.964,00 €	3.547,50 €	4.131,00 €	4.708,50 €	5.286,00 €
153,00 €	200,00 €	2.544,00 €	3.161,60 €	3.784,00 €	4.406,40 €	5.022,40 €	5.638,40 €
162,00 €	211,00 €	2.703,00 €	3.359,20 €	4.020,50 €	4.681,80 €	5.336,30 €	5.990,80 €
171,00 €	222,00 €	2.862,00 €	3.556,80 €	4.257,00 €	4.957,20 €	5.650,20 €	6.343,20 €
180,00 €	233,00 €	3.021,00 €	3.754,40 €	4.493,50 €	5.232,60 €	5.964,10 €	6.695,60 €
189,00 €	244,00 €	3.180,00 €	3.952,00 €	4.730,00 €	5.508,00 €	6.278,00 €	7.048,00 €
198,00 €	255,00 €	3.339,00 €	4.149,60 €	4.966,50 €	5.783,40 €	6.591,90 €	7.400,40 €
200,00 €	266,00 €	3.498,00 €	4.347,20 €	5.203,00 €	6.058,80 €	6.905,80 €	7.752,80 €
209,00 €	278,00 €	3.657,00 €	4.544,80 €	5.439,50 €	6.334,20 €	7.219,70 €	8.105,20 €

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Neuenkirchen wird durch die Feuerwehrsatzung vom 17.03.2016 festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung

einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
 - i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Neuenkirchen Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im

Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtsuldner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel etc.) wird nach der verbrauchten Menge und zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte, Verbrauchsmaterialien und der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 zum Zeitpunkt der Mitteilung über den Fehlalarm.
- (2) Die Gebührensuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte und Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gemeinde Neuenkirchen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit der Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührensuldners, aus Billigkeitsgründen oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

- (4) Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet, wenn die Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen örtliche Vereine bei Veranstaltungen unterstützt.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührensschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Gemeinde Neuenkirchen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 1. August 2019 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 08.12.2022
GEMEINDE NEUENKIRCHEN
Der Bürgermeister
gez. Carlos Brunkhorst L.S.

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Übersicht über Gebührentarife

Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen und Einsätze außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Ziffer	Tatbestand	Gebühren in € je angefangene	
		halbe Stunde	ganze Stunde
1.	Personaleinsatz		
	Je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	30,00 €	60,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen nach Fahrzeuggruppen		
2.1	Einsatzleitwagen	200,00 €	400,00 €
2.2	Gerätewagen Logistik (GWL)	45,00 €	90,00 €
2.3	Hilfeleistungs- und Löschgruppenfahrzeuge (HLF / LF)	350,00 €	700,00 €
2.4	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	350,00 €	700,00 €
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	350,00 €	700,00 €
2.6	Mannschaftstransportwagen (MTW)	100,00 €	200,00 €
3.	Verbrauchsmaterialien		
	Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.		
4.	Leistungen Dritter		
	Die Leistungen Dritter werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.		

5.	Unfug-Alarm und Einsatz bei Fehlalarm an/durch Brandmeldeanlagen
	Die tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 werden berechnet.
6.	Brandsicherheitswache
	Die Personalkosten entsprechend Ziffer 1. Wenn Fahrzeuge während der Sicherheitswache eingesetzt werden, sind diese gebührenfrei.

Satzung

zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuenkirchen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen, in seiner Sitzung am 08.12.2022, folgende 2. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderungen

§ 5 Abs. 1 erhält eine zusätzliche Nr. 5

5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben, durch einen Jagdausübungsberechtigten gehalten und für einen Jagdbezirk zur Nachsuche benötigt werden.
Die Nachweise sind mit dem Antrag einzureichen und ohne vorherige Aufforderung, alle 3 Jahre bis zum 31.01. durch den Steuerpflichtigen zu erneuern.

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

29643 Neuenkirchen, den 08.12.2022
GEMEINDE NEUENKIRCHEN
Der Bürgermeister
Carlos Brunkhorst L.S.